



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellun- gen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Plön vom 29.04.2021

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes an:

1. In einem 3.000 m breiten Küstenstreifen entlang der Ostseeküste und in den 500 m breiten Uferstreifen folgender Binnenseen:
 - Großer Plöner See
 - Trammer See
 - Trentsee
 - Selenter See
 - Tresdorfer See
 - Lankersee
 - Kührener Teich
 - Hochfelder See
 - Lebrader Teiche
 - Lammershagener Teiche
 - Rixdorfer Teiche

dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Die Abgrenzung der Schutzzonen ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Karte rot umrandet, das Gebiet gelb schraffiert dargestellt.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Kreises Plön verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.



Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.05.2021 bis einschließlich 15.05.2021. Eine weitere Verlängerung ist möglich. Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 (25/2021) läuft mit dem 30.04.2021 ab. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Kreis Plön, Veterinärabteilung, kann gem. § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an vetabt@kreis-ploen.de zu stellen.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu Anordnung Nr. 1 mit Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung

Nachdem in den letzten Wochen die Anzahl der Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 bei Wildvögeln im Kreis Plön sowie in den Nachbarregionen, in Schleswig-Holstein und in Norddeutschland sich deutlich reduzierte, wird nach erneuter Risikobewertung und im Benehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein sowie unter Beachtung der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.04.2021 zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland die bisherige Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreis Plön auf die nur noch für Wildvögel besonders bedeutsamen Gebiete reduziert. Eine vollständige Aufhebung des Aufstallungsgebotes für Geflügel im Kreis Plön ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, da es immer noch vereinzelt Nachweise von Geflügelpest insbesondere in den für Wildvögel besonders bedeutsamen Gebieten gab.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Der Kreis Plön liegt an der Ostsee mit ca. 50 km Küstenlinie und hat ca. 80 Seen mit z.T. großflächigen Feuchtbiotopen. Der Gewässeranteil an der Landfläche liegt bei 10,2% und allein der Große Plöner See hat eine Fläche von 29,1 km². Im Kreis Plön gibt es viele attraktive Rastgebiete für migrierende Wasservögel und viele Seen haben eine besondere Bedeutung auch als Brutgebiete für Wasservögel (z.T. ganzjährig). Hier war im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen.



Mit Stand vom 28.04.2021 waren über 1.200 Geflügelhalter im Kreis Plön registriert. In diesen Betrieben wurden über 800.000 Stück Geflügel gehalten. Mit ca. 800 Stück Geflügel / km² hat der Kreis Plön eine hohe Geflügeldichte.

Durch die im Rahmen des aktuellen Geschehens ergriffenen Maßnahmen konnte trotz des hohen Infektionsdrucks im Land die Zahl der Ausbrüche bisher auf relativ wenige Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein begrenzt werden.

Seit Beginn des Geschehens Ende Oktober sind in bereits fünfzehn Bundesländern Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln erfolgt. Europaweit sind ca. 25 europäische Staaten von Fällen der Geflügelpest bei Haus- oder Wildvögeln betroffen. Auch in den Nachbarkreisen des Kreises Plön hat es seit Anfang Oktober immer wieder Nachweise von Geflügelpest gegeben. Schleswig-Holstein war somit als Drehscheibe des Vogelzuges besonders stark betroffen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.04.2021 wurde das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen in diesem Jahr erstmals insgesamt als mäßig eingestuft. Funde von Geflügelpest-Viren bei Wildvögeln in Deutschland sind aktuell rückläufig, dennoch werden weiterhin infizierte Vögel (v.a. Gänse und Greifvögel) vor allem aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gemeldet. Der Frühjahrszug von nordischen Wasservögeln ist nach wie vor nicht abgeschlossen, so dass nach Einschätzung des FLI weiter mit einer allerdings rückläufigen Populationsdynamik zu rechnen ist.

Am 09.11.2020 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Nachfolgend erfolgten regelmäßig, insbesondere ab dem 22.02.2021 bis 13.04.2021 Nachweise von Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) überwiegend des Subtyps H5N8, aber auch der Subtypen H5N4 und H5N5. Zudem wurde in zwei Legehennenbetrieben am 06.03.2021 und am 12.03.2021 das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Die letzten Nachweise erfolgten insbesondere in den für Wildvögel besonders bedeutsamen ornithologischen Gebieten (Rast- und Brutgebiete; Wildvogeldurchzugsgebiete).

In der Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis gegebenenfalls angrenzt, zu berücksichtigen. Zu



den Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung, in denen die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung aufrechtzuerhalten bzw. anzuordnen ist, gehören neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über Mitte März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln.

Als Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung für den Kreis Plön muss das gehaltene Geflügel noch in den unter Ziffer 1 benannten ornithologisch bedeutsamen Gebieten vor einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus durch die Schutzmaßnahmen bewahrt werden, weil dort noch immer ein überdurchschnittliches Risiko für Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus besteht. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger zu erreichen bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft der betroffenen Region entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Einschränkungen für Tierhalter, die sich an das Aufstallungsgebot knüpfen, sind somit angesichts der konkreten erhöhten Gefährdungslage hinzunehmen und ebenfalls zumutbar.

Begründung zu Anordnung Nr. 2:

Gemäß § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es weiterhin erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben im gesamten Kreisgebiet zu verbieten. Gemäß § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz gehören Geflügel und Tauben zum Vieh im Sinne der Viehverkehrsverordnung. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vö-



geln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Verbot entstehen.

Ohne das Verbot würde sich die aviäre Influenza durch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ausbreiten können. Dies würde zu immensen Folgen für die Tiere und Tierhalter sowie zu wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft führen. Es liegt kein Missverhältnis zwischen dem Verbot und dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza vor. Da die Voraussetzungen nach wie vor zutreffen, wird auch dieses Verbot verlängert.

Somit ist das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wurde bis zum 15.05.2021 befristet, da eine Neubeurteilung der Sachlage zu diesem Zeitpunkt sachgerecht erscheint. Unter anderem aufgrund der Erfahrungen mit der Geflügelpest in den Jahren 2016 / 2017 kann eine frühere Entbehrlichkeit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist



nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Schutzzonen, d.h. in für Wildvögel besonders bedeutsamen ornithologischen Gebieten (Rast- und Brutgebiete; Wildvogeldurchzugsgebiete) zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweise:

Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Spezielle Biosicherheitsmaßnahmen

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 20.11.2020 ist weiterhin **von allen Geflügelhaltern** zu beachten.

Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.



Umgang mit tot aufgefundenen Vögeln

Die Untersuchung tot aufgefundener Vögel ist für die Lagerfassung und -beurteilung weiterhin sehr wichtig. Daher werden alle Bürger*innen im Kreis Plön auch weiterhin um Benachrichtigung bei tot aufgefundenen Wasservögeln und Greifvögeln gebeten.

Bürger*innen, die einen toten Greifvogel, eine Ente, Gans oder einen anderen verendeten Wasservogel finden, sollte diesen bei den örtlichen Ordnungsbehörden melden. Über das Ordnungsamt erfolgt dann die Bergung und Koordinierung der Probenahme durch das Kreis-Veterinäramt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, 29.04.2021

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Erreichbarkeiten

Kreis Plön	Kreis Plön, Die Landrätin Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön www.kreis-ploen.de
Veterinäramt Plön	Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Telefon: 04522-743-270 Fax: 04522-743-236 E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr
38 / 2021

8-8

Veröffentlichungsdatum: 29.04.2021

Weitere Informationen:

[Die Risikoeinschätzung des FLI: Stand 26.04.2021](#)

[Informationen der Landesregierung](#)

[Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut \(FLI\)](#)